

# 1. Teil **Der Erlass von belastenden Verwaltungsakten**<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> S. zu den allgemeinen Grundlagen des Verwaltungsrechts zB *Schweickhardt/Vondung/Zimmermann-Kreber*, Allg. Verwaltungsrecht, Rn. 1 ff., insb. Rn. 152 bis 160 zur Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Rn. 58 ff. zu den Rechtsquellen.



Die wichtigste Handlungsform der Verwaltung ist der **Verwaltungsakt (VA)**, der in § 35 LVwVfG definiert ist.<sup>2</sup> **Eine Art Leitfaden zum Erlass rechtmäßiger VA stellen Prüfungsschemata dar.**

### Prüfungsschema für den Erlass eines belastenden VA<sup>3</sup>

#### A. Hauptverwaltungsakt (Haupt-VA)

- I. Rechtsgrundlage
- II. Materielle Voraussetzungen
  1. Tatbestandsvoraussetzungen
  2. Rechtsfolge
    - a) Adressat
    - b) Gebundene Entscheidung/Soll-Entscheidung/Ermessen
    - c) (evtl.) keine Unmöglichkeit
    - d) Bestimmtheit
  3. Zwischenergebnis materielle Voraussetzungen
- III. Formelle Voraussetzungen
  1. Zuständigkeit
  2. Verfahren
    - a) Beteiligte
    - b) (evtl.) keine ausgeschlossene Person/Befangenheit
    - c) (evtl.) Mitwirkung anderer Behörden
    - d) Rechte der Beteiligten
  3. Form
    - a) Formzwang/Formwahl
    - b) Begründung
    - c) *Rechtsbehelfsbelehrung*<sup>4</sup>
    - d) *Bekanntgabe*
  4. Zwischenergebnis formelle Voraussetzungen
- IV. Ergebnis Haupt-VA

#### B. (evtl.) Anordnung der sofortigen Vollziehung

- I. Rechtsgrundlage
- II. Materielle Voraussetzungen
- III. Formelle Voraussetzungen
  1. Zuständigkeit
  2. Verfahren
  3. Form

2 Zu den einzelnen Begriffsmerkmalen eines VA nach § 35 LVwVfG s. zB *Schweickhardt/Vondung/Zimmermann-Kreber*, Allg. Verwaltungsrecht, Rn. 214 ff., *Detterbeck*, Allg. Verwaltungsrecht, Rn. 129 ff. oder *Bull/Mehde*, Allg. Verwaltungsrecht mit Verwaltungslehre, Rn. 294 ff.

3 Der Aufbau dieses Prüfungsschemas entspricht gleichzeitig den einzelnen Gliederungspunkten des Kapitels „Fallbearbeitung“.

4 Die Prüfungspunkte „Rechtsbehelfsbelehrung“ und „Bekanntgabe“ sind keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und daher kursiv dargestellt, s. Rn. 111 (zur Rechtsbehelfsbelehrung) und Rn. 115 (zur Bekanntgabe).

### C. (evtl.) Androhung von Zwangsmitteln

#### I. Rechtsgrundlage

#### II. Materielle Voraussetzungen

1. Tatbestandsvoraussetzungen
  - a) Wirksamer VA mit vollstreckungsfähigem Inhalt
  - b) Vollstreckbarkeit
  - c) Keine Vollstreckungshindernisse
  - d) Besondere Voraussetzungen des jeweiligen Zwangsmittels
2. Rechtsfolge
  - a) Adressat
  - b) Ermessen
  - c) Bestimmtheit

#### III. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit
2. Verfahren
3. Form

### D. Gebührenentscheidung

- 2 Das obige Prüfungsschema folgt einem anderen Aufbau als dies allgemein und insb. in der juristischen Ausbildung üblich ist: Die materiellen (inhaltlichen) Voraussetzungen werden vor den formellen Voraussetzungen geprüft. Dies beruht vor allem auf folgender für die Verwaltung ganz praktischen Überlegung: Erst nachdem die materiellen Voraussetzungen (Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge) im jeweiligen Fall untersucht wurden und bekannt sind, ist klar, welche konkreten formellen Handlungen die Behörde vornehmen muss, zB erst nachdem die materiellen Voraussetzungen (insb. die Tatbestandsvoraussetzungen) feststehen, ist ersichtlich, welches die „für die Entscheidung erheblichen Tatsachen“ sind, zu denen der Bürger nach § 28 Abs. 1 LVwVfG anzuhören ist. Auch die Frage, welche anderen Behörden am Erlass des VA mitzuwirken haben, ist erst nach Prüfung der materiellen Voraussetzungen möglich, da erst dann feststeht, welche Aufgabenbereiche anderer Behörden überhaupt betroffen sind. Besonders deutlich wird dies iRd § 36 BauGB bei der Mitwirkung der Gemeinde beim Erlass einer Baugenehmigung. Ob das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist, entscheidet sich erst nach der Feststellung, welcher der §§ 30 ff. BauGB einschlägig ist. Dies ist bei den materiellen Voraussetzungen zu prüfen. Schließlich kann auch die Unbeachtlichkeit eines Fehlers nach § 46 LVwVfG erst geprüft werden, wenn feststeht, ob es sich beim Erlass des VA um eine gebundene Entscheidung oder um eine Ermessensentscheidung handelt bzw. ob evtl. eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt. Erst dann lässt sich prüfen, ob der Fehler die Entscheidung in der Sache „offensichtlich“ nicht beeinflusst hat. Nicht zuletzt sprechen aus studentischer Sicht klausurstrategische Argumente für eine vorgezogene Prüfung der materiellen Voraussetzungen. Beim Suchen der Rechtsgrundlage hat sich der Studierende gedanklich bereits mit den Tatbestandsvoraussetzungen und der Rechtsfolge befasst und kann, nachdem er die (hoffentlich) richtige Rechtsgrundlage gefunden hat, nun nahtlos in die intensive Prüfung einsteigen.

# 1. Kapitel Grundlagen

## A. Allgemeiner Ablauf des Verwaltungsverfahrens

Grundsätzlich entscheidet die Behörde selbst, ob und wann sie ein konkretes Verwaltungsverfahren<sup>5</sup> durchführt („eine Akte anlegt“), es sei denn sie ist aufgrund einer Regelung dazu verpflichtet oder dies wird durch den Bürger beantragt (§ 22 LVwVfG). Die Behörde hat dann den **Sachverhalt zu ermitteln** (§ 24 ff. LVwVfG)<sup>6</sup> und zu prüfen, ob die angedachte Maßnahme **in rechtmäßiger Weise** ergehen kann (Art. 20 Abs. 3 GG: Gesetzmäßigkeit der Verwaltung). Geht es um den Erlass eines VA, so endet das Verwaltungsverfahren mit seiner Bekanntgabe (§ 9 LVwVfG). **3**

Mit der Bekanntgabe wird der VA **wirksam** (§§ 41, 43 LVwVfG) und muss – **auch wenn er rechtswidrig**, dh mit einem Fehler behaftet ist – beachtet werden. Eine Ausnahme gilt lediglich in den Fällen, in denen der Fehler so gravierend ist, dass er nach § 44 LVwVfG zur Nichtigkeit führt; dann ist der VA nach § 43 Abs. 3 LVwVfG unwirksam. **4**

Ist der Bürger mit dem VA nicht einverstanden, weil er seiner Meinung nach rechtswidrig ist, kann er sich mit Rechtsbehelfen – idR zunächst mit einem **Widerspruch** (§§ 68 ff. VwGO) – dagegen wehren. Legt der Bürger gegen einen ihn belastenden VA Widerspruch ein (sog. Anfechtungswiderspruch), entfällt dieser nach § 80 Abs. 1 VwGO **grds. eine aufschiebende Wirkung**. Der Widerspruch schiebt die Wirkungen des VA auf, diese sind quasi „gehemmt“, solange das Widerspruchsverfahren läuft.<sup>7</sup> Der Bürger muss den VA während dieser Zeit nicht beachten und die Behörde darf ihn nicht durchsetzen. Die **aufschiebende Wirkung entfällt nur in den Fällen des § 80 Abs. 2 VwGO**, insb. wenn die Behörde die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet hat. Entfällt die aufschiebende Wirkung, muss der Bürger den VA beachten und die Behörde kann einen VA, der einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat und zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichtet, mit Zwangsmitteln durchsetzen, dh vollstrecken (vgl. § 2 Nr. 2 LVwVfG) – und zwar trotz des laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens. Gegen die Entscheidung der Widerspruchsbehörde kann der Bürger Klage erheben (grds. beim Verwaltungsgericht). Gegen das erstinstanzliche Urteil kann er evtl. Berufung (in Baden-Württemberg beim VGH Mannheim) und gegen das Berufungsurteil evtl. noch Revision einle-

5 Nach § 9 LVwVfG ist ein Verwaltungsverfahren die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den **Erlass eines Verwaltungsaktes** oder auf den **Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages** gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes bzw. den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.

6 Dies ist eine Hauptaufgabe der Verwaltung – eine rechtmäßige rechtliche Bewertung kann nur auf Grundlage eines voll ausermittelten und korrekt festgestellten Geschehens erfolgen, s. hierzu insb. *Peters*, Grundzüge der Sachverhaltsermittlung im Verwaltungsverfahren, Verwaltungsgrundschau 2020, 145 ff.

7 Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen, wenn der Bürger nach verlorenem Widerspruchsverfahren Anfechtungsklage erhebt, vgl. § 80 Abs. 1 VwGO.

gen (beim BVerwG in Leipzig). Kommt die Widerspruchsbehörde oder ein Gericht zu dem Ergebnis, dass der VA rechtswidrig ist, wird er aufgehoben, was zu seiner Unwirksamkeit führt (§ 43 Abs. 2 LVwVfG).

- 6 Ist der VA **unanfechtbar** (= **bestandkräftig**) geworden (zB weil eine Widerspruchs- oder Klagefrist abgelaufen ist oder das letztinstanzliche Urteil vorliegt), muss der Bürger ihn beachten – auch wenn er rechtswidrig ist. Wiederum gilt: Sofern der VA einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat und zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichtet, kann die Behörde ihn vollstrecken (§ 2 Nr. 1 LVwVG).

## B. Methodik der Fallbearbeitung

- 7 Bei der Fallbearbeitung ist es wichtig, zunächst den **Sachverhalt genau zu erfassen**. In der Verwaltungspraxis hat die Behörde den Sachverhalt gründlich und korrekt zu ermitteln; im Klausurfall muss der Studierende die Sachverhaltsdarstellung sorgfältig lesen und besonders auf die Aufgabenstellung sowie etwaige Bearbeitungshinweise achten! Viele Fehler entstehen oft nur dadurch, weil der Sachverhalt nicht richtig erfasst, so Manches überlesen oder als „unwichtig“ eingeschätzt und deshalb in der Klausur nicht thematisiert wurde. Ist nach der Aufgabenstellung der Erlass eines VA zu untersuchen, ist konkret zu prüfen, ob ein VA **in rechtmäßiger Weise** ergehen kann.
- 8 Vor der eigentlichen gutachterlichen Prüfung bzw. dem Anfertigen eines Bescheids empfiehlt es sich, zunächst allgemeine Vorüberlegungen anzustellen und eine Lösungsskizze anzufertigen (s. hierzu auch Fall 1 Rn. 449 ff./474 und Fall 2 Rn. 497). Dies soll verhindern, dass sich der Fallbearbeiter zu früh und unüberlegt auf eine Vorgehensweise oder sogar ein Ergebnis festlegt (zB weil er hierzu viel gelernt hat und dieses Wissen in der Klausur unbedingt „unterbringen“ will, obwohl es gar nicht passt und zu einem falschen Ergebnis führt).

## I. Allgemeine Vorüberlegungen

- 9 Es ist zunächst in rein tatsächlicher Hinsicht zu überlegen, welchen genauen Inhalt der VA haben soll (s. hierzu auch Fall 1 Rn. 449 und Fall 2 Rn. 497 am Anfang). Was genau soll der VA bewirken? Was soll er konkret regeln? In der Klausurbearbeitung hilft ein Blick auf die dargestellte Situation in der Behörde: Was konkret muss oder möchte die Behörde erreichen? Ist ein Einschreiten gegen einen Bürger, also der **Erlass eines belastenden VA** erforderlich, ist aufgrund des Sachverhalts exakt herauszufiltern, **was der momentane Missstand** ist und **durch welche konkrete Maßnahme er sich beseitigen lässt**. Kommen hierfür mehrere Maßnahmen in Betracht, ist bereits in die Vorüberlegungen gedanklich die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen. Es ist insb. diejenige Maßnahme zu wählen, die für den Adressaten die mildeste aller gleich gut geeigneten Maßnahmen ist (Element der „Erforderlichkeit“ des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes). Die so angedachte Maßnahme ist nun in dem Gutachten ausführlich zu

prüfen, was in einem einleitenden Satz als Vorüberlegung kurz festgehalten werden kann.

**Beispiel:**

Ein Hund hat bereits mehrere Personen aggressiv angesprungen und eine Person nun gebissen. Laut Aufgabenstellung ist zu prüfen, welche konkrete(n) Maßnahme(n) die zuständige Behörde ergreifen kann, soll oder muss.

Der **festgestellte Missstand** ist, dass von einem anspringenden und bissigen Hund Gefahren für Menschen und andere Tiere ausgehen. Zum einen besteht eine „Bissgefahr“, zum anderen eine „Anspringgefahr“, da ein anspringender Hund andere ängstigen, umstoßen und mit seinen Krallen verletzen kann.

Als **konkrete Maßnahmen** sind denkbar: eine Wegnahme des Hundes (Beschlagnahme), eine Leinenpflicht, ein Maulkorbzwang und theoretisch sogar das Einschläfern des Hundes. Da mehrere Maßnahmen in Betracht kommen, ist bereits in die Vorüberlegungen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einzubeziehen. Es ist diejenige Maßnahme zu wählen, die den Adressaten – hier den Hundehalter – am wenigsten beeinträchtigt, aber dennoch gleich gut geeignet ist, die Gefahr abzuwenden.

- Abwenden der „Bissgefahr“: Eine Leinenpflicht ist weniger gut geeignet vor der „Bissgefahr“ zu schützen als ein Maulkorbzwang, ein Einschläfern oder die Wegnahme des Hundes. Das Einschläfern sowie die Wegnahme sind zwar geeignet, die „Bissgefahr“ abzuwenden, aber im Regelfall nicht besser, sondern nur gleich gut wie ein Maulkorbzwang. Von diesen *gleich gut* geeigneten Maßnahmen „Einschläfern“, „Wegnahme“ und „Maulkorbzwang“ ist nun die für den Adressaten mildeste zu wählen und das ist eindeutig der Maulkorbzwang.
- Abwenden der „Anspringgefahr“: Durch einen anspringenden Hund können – trotz eines Maulkorbs – Verletzungen entstehen, sodass zur Abwendung dieser „Anspringgefahr“ zusätzlich die Leinenpflicht in Betracht kommt. Die Wegnahme sowie das Einschläfern des Hundes sind zwar *gleich gut* geeignet, die Anspringgefahr abzuwenden, aber für den Adressaten keinesfalls milder.<sup>8</sup>

Aufgrund dieser Vorüberlegungen ist folglich zu prüfen, ob die beiden VA „Maulkorbzwang“ und „Leinenpflicht“ in rechtmäßiger Weise angeordnet werden können. Es ist jedoch klarstellend zu betonen: Ergibt die Prüfung, dass diese Maßnahmen im konkreten Fall rechtlich nicht möglich sind, kann selbstverständlich eine weitere Maßnahme geprüft werden. Die Vorüberlegungen sollen nicht das Ergebnis vorwegnehmen, sondern nur dabei helfen, die (rechtlich) naheliegendste(n) Maßnahme(n) zuerst zu prüfen.

Stets ist genau auf die **konkrete Aufgabenstellung** zu achten. Aufgabe kann bspw. das **Ausformulieren eines Bescheids** sein, also eines Schreibens, das als

10

<sup>8</sup> Anmerkung: In Baden-Württemberg gilt nach § 4 Abs. 3 und 4 PolVOgH (Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3.8.2000) für Kampfhunde, die älter als sechs Monate sind, sowie für gefährliche Hunde sowohl eine Leinenpflicht als auch ein Maulkorbzwang.

schriftlicher VA an den Adressaten gesendet werden soll. In vielen Fällen ist jedoch ein **rechtliches Gutachten** (= Rechtsgutachten) zu fertigen, welches den Erlass des Bescheids vorbereitet; es ist hier gutachterlich zu prüfen, ob der VA/Bescheid in rechtmäßiger Weise erlassen werden kann.<sup>9</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich zunächst auf das rechtliche Gutachten, sind aber im Wesentlichen auch auf das Anfertigen eines Bescheids übertragbar (zum Bescheid s. ausführlich Rn. 381 ff.).

## II. Vorbereitung des rechtlichen Gutachtens – Anfertigen einer Lösungsskizze

- 11** Bei einem rechtlichen Gutachten ist zu prüfen, ob die konkret angedachte Maßnahme (der VA/Bescheid) aufgrund des vorliegenden Sachverhalts rechtmäßig (dh im Einklang mit dem Recht) erlassen werden kann. Hierfür empfiehlt es sich, zunächst eine **Lösungsskizze** anzufertigen, bei der das Prüfungsschema „Punkt für Punkt“ auf den konkreten Fall angewendet und dies stichwortartig festgehalten wird. Der konkrete Sachverhalt ist sorgfältig den einzelnen Prüfungspunkten zuzuordnen.<sup>10</sup> Dies erfordert neben dem Wissen, was bei den einzelnen Punkten denn nun konkret zu prüfen ist, auch ein gewisses „rechtliches Gespür“ für typische Konstellationen, aber auch für typische Fehler, was nur Erfahrung und Übung mit sich bringen. An dieser Stelle ist auf die **Fälle 1 und 2** zu verweisen, die vor der eigentlichen Lösung **beispielhaft** eine **Lösungsskizze** (Prüfungspunkt für Prüfungspunkt) enthalten (siehe Fall 1 Rn. 474 und Fall 2 Rn. 497).
- 12** Ist die Lösungsskizze erstellt, folgt darauf aufbauend das **rechtliche Gutachten**, das in der Praxis grds. intern als Arbeitsgrundlage für das weitere Vorgehen dient. Es besteht aus der Zusammenfassung des Sachverhalts<sup>11</sup> (was hier nicht weiter behandelt wird, da insofern das Gleiche gilt wie beim Bescheid, s. Rn. 418 f., und in einer Klausur bei einem Gutachten regelmäßig nicht verlangt wird) sowie der rechtlichen Würdigung. Die **rechtliche Würdigung** folgt den allgemeinen Regeln der Rechtsanwendung und **entspricht dem obigen Prüfungsschema** (s. Rn. 1). Es führt den Leser **Prüfungspunkt für Prüfungspunkt** zum Ergebnis, beginnend mit der Rechtsgrundlage, den materiellen Voraussetzungen (Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge) sowie den formellen Voraussetzungen (Zuständigkeit, Verfahren, Form).

<sup>9</sup> In den Beispielfällen dieses Buches – **Fälle 1 bis 9** – wird in der Aufgabenstellung *sowohl* ein Gutachten *als auch* ein Bescheid verlangt. Dies entspricht nicht der typischen Klausursituation. Die Intention ist, für jeden dieser Fälle beide Varianten (Gutachten und Bescheid) „abzudecken“ und jeweils einen Lösungsvorschlag anzubieten.

<sup>10</sup> Dieses Vorgehen ist ebenso angezeigt, wenn ohne vorheriges Gutachten ein Bescheid angefertigt wird. Die sich am Prüfungsschema orientierende Lösungsskizze bildet auch hier die Grundlage.

<sup>11</sup> In einer Klausur wird oft die Zeit dafür fehlen, den Sachverhalt ausführlich zusammenzufassen. Umso wichtiger ist es, mit dem Sachverhaltstext zu arbeiten, dh wichtige Passagen hervorzuheben und auf diese Weise zu ordnen. Kurze Anmerkungen helfen, einzelne Teile des Sachverhalts gleich den Prüfungspunkten zuzuordnen. Auch hier ist Übung sehr wichtig.

In einem **Gutachten** ist zu untersuchen, ob die jeweiligen Prüfungspunkte erfüllt sind oder nicht. Hierbei müssen Fragen aufgeworfen bzw. Hypothesen aufgestellt werden, die es zu beantworten gilt (sog. **Gutachtenstil**). In einem **rechtlichen Gutachten** ist zu fragen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht, also ob der zu untersuchende Sachverhalt die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und somit „passt“ oder nicht. Dieser Weg von der Frage/Hypothese zum Ergebnis wird „**Subsumtionstechnik**“ genannt. „Subsumtion“ ist die Unterordnung eines Sachverhalts(teils) unter eine Tatbestandsvoraussetzung. Eine solche Subsumtion gliedert sich grds. in vier Schritte:

- (1) **Einleitungssatz** (auch Hypothese genannt) = Benennung der gesetzlichen Voraussetzung und des jeweiligen Sachverhalts(teils) im Konjunktiv oder als indirekter Fragesatz,
- (2) **Definition** = genauere Beschreibung der gesetzlichen Voraussetzung, also was sie bedeutet,
- (3) **Subsumtion** = Prüfung, ob der Sachverhalt die definierte/erläuterte Voraussetzung erfüllt und somit „passt“,
- (4) **Ergebnis** = Beantwortung des Einleitungssatzes.

**Beispiel:**

Wer mit einem Fahrrad fährt, hat nach § 2 Abs. 4 S. 2 StVO Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, wenn dies durch entsprechende Beschilderung vorgeschrieben ist. A wendet ein, sein Liegerad sei kein „Fahrrad“ in diesem Sinne. Schließlich habe es im Gegensatz zu herkömmlichen Fahrrädern eine nach hinten geneigte Liegeposition und statt eines Sattels einen Schalensitz. Auch seien Tretlager und Pedale vorne angebracht. Über einen Elektroantrieb verfüge das Liegerad nicht. In einem Rechtsgutachten ist die Voraussetzung „Fahrrad“ mithilfe der **Subsumtionstechnik** wie folgt zu prüfen:

- (1) **Einleitungssatz:** Bei dem Liegerad des A müsste es sich um ein Fahrrad iSv § 2 Abs. 4 S. 2 StVO handeln.
- (2) **Definition:** Ein Fahrrad ist nach § 63a Abs. 1 StVZO ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.<sup>12</sup>
- (3) **Subsumtion:** Das Liegerad des A ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft des Fahrers und mit Hilfe von Pedalen angetrieben wird.
- (4) **Ergebnis:** Bei dem Liegerad des A handelt es sich somit um ein Fahrrad iSv § 2 Abs. 4 S. 2 StVO.

Ein **Bescheid** – vor dessen Ausformulierung sich in gleicher Weise das Anfertigen einer Lösungsskizze empfiehlt – hat eine andere Aufgabe und Zielrichtung als ein Gutachten. Ein Bescheid trifft gegenüber dem Adressaten eine Regelung (VA) und stellt verbindlich Tatsachen und rechtliche Gründe fest. In einem Be-

12 Vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 31.5.2001, Az. 3 B 183/00, juris Rn. 3. Zu den Fahrrädern zählen auch Räder mit elektromotorischer Unterstützung bis 25 km/h, die durch Muskelkraft fortbewegt werden, s. *Burmans/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß*, StVO § 2 Rn. 55, und im Einzelnen § 63a Abs. 2 StVZO.

scheid werden keine Fragen gestellt und anschließend beantwortet wie in einem Gutachten. Gegenüber dem Bürger würde dies nur den Eindruck erwecken, die Behörde ist sich bei ihrer Entscheidung nicht ganz sicher. Ein Bescheid ist im sog. **Bescheidstil** zu verfassen (ähnlich dem Urteilsstil eines Gerichtsurteils). Danach entfällt der fragende Einleitungssatz, sodass es sich insgesamt nur um drei Schritte handelt, und das Ergebnis wird vorangestellt:

- (1) **Ergebnis** mit Nennung der erfüllten Voraussetzung
- (2) **Definition**
- (3) **Subsumtion**

Im **Beispiel** von soeben:

- (1) **Ergebnis:** Bei dem Liegerad des A handelt es sich um ein Fahrrad iSv § 2 Abs. 4 S. 2 StVO.
- (2) **Definition:** Ein Fahrrad ist nach § 63a Abs. 1 StVZO ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.
- (3) **Subsumtion:** Dies trifft auf das Liegerad von A zu. Es ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft des Fahrers und mit Hilfe von Pedalen angetrieben wird.